



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION ARBEIT UND SOZIALES

Brüssel,

Doc. SEP 5/02

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER SOZIALEN  
AUSGRENZUNG (2002-2006)**

**Betr.:        Finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft**

1. Wie in anderen Bereichen gibt es auch im sozialen Bereich im Allgemeinen zwei Arten der finanziellen Unterstützung seitens der Gemeinschaft: Die Gemeinschaft erwirbt entweder Dienstleistungen (z. B. Studien, logistische Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen, Herstellung von Informationsmaterial usw.), oder sie gewährt Zuschüsse für Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, bei denen aber die geistigen und sonstigen Eigentumsrechte, die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme entstehen, dem Zuschussempfänger zustehen.
2. Die Verfahren für die Durchführung solcher Maßnahmen sind in der Haushaltsordnung der Gemeinschaft festgelegt. Diese Haushaltsordnung ist nach wie vor gültig, wird jedoch im Rahmen der allgemeinen Reform der Europäischen Kommission neu formuliert. Weitere Hinweise finden sich in den Leitfäden der Kommission für die Vergabe von Aufträgen bzw. für die Gewährung von Zuschüssen. Kauft die Gemeinschaft eine Dienstleistung oder eine Ware, so trägt sie selbstverständlich 100 % der Kosten. Gibt sie hingegen einer Organisation einen Zuschuss, um ihr die Durchführung eines Projektes zu ermöglichen, das für die Gemeinschaft von Interesse ist, so verlangt die Gemeinschaft in der Regel, dass die Organisation einen Teil der Projektkosten mitträgt. Dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass die Ergebnisse der Maßnahmen dem Zuschussempfänger zugute kommen. Außerdem kann die Gemeinschaft dann sichergehen, dass sich die an der Maßnahme beteiligten Partner für die Durchführung des Arbeitsprogramms einsetzen und falls ein dritter Partner bereit ist, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren dass es ein breiteres Interesse an den Ergebnissen der Maßnahme gibt.
3. Die Zuschüsse der Gemeinschaft sind oft auf 50-60% der zuschussfähigen Gesamtkosten beschränkt, und zwar insbesondere dann, wenn eine ganz bestimmte Zielgruppe oder Gegend unmittelbar von der Maßnahme profitiert, wie das oft bei den Aktionen der Strukturfonds der Fall ist. Konzentriert sich die Maßnahme hingegen auf die Entwicklung politischer Konzepte und müssen die gesammelten Erfahrungen zunächst auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene umgesetzt werden, bevor Einzelne unmittelbar davon profitieren können, so sind

erfahrungsgemäß höhere Zuschüsse erforderlich, damit die Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden kann. Im Rahmen ihrer vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung bewährter Methoden bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung verlangte die Kommission bei jeder Aktion eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten. Von diesen 20 % mussten mindestens 10 % durch Geldleistungen kofinanziert werden, höchstens 10 % des Beitrags durfte aus Sachleistungen bestehen.

4. Besorgnis bereitet der Kommission nach wie vor der Umstand, dass sich der tatsächliche Wert der Sachleistungen der Projektpartner nur schwer ermitteln lässt und dass einerseits die Gefahr einer doppelten Anrechnung solcher Leistungen besteht (besonders bei Projektpartnern, die an mehreren von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen beteiligt sind), andererseits hingegen die Gefahr, dass die Gemeinschaft praktisch die laufenden Kosten einer Organisation bezuschusst, die im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten anfallen, und nicht nur die Maßnahme, für die der Zuschuss beantragt wurde. Die Kommission schlägt daher vor, in Zukunft grundsätzlich nur noch eine Kofinanzierung in Form von Geldleistungen zuzulassen.
5. Der Programmabschluss erwähnt ausdrücklich, dass die Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Kommission grundsätzlich 80% der tatsächlichen Ausgaben des Empfängers nicht übersteigen darf (Punkt 5 des Anhangs). Obwohl der Kommission bewusst ist, dass es für viele potenzielle Programmpartner insbesondere kleinere NRO schwierig sein dürfte, sich sofort auf die Forderung nach einer 20 %igen Kofinanzierung in Form von Geldleistungen umzustellen, hält sie die Forderung dennoch für gerechtfertigt, da sie das Engagement und das Kostenbewusstsein der Programmpartner in gewisser Weise erhöht. Sie schlägt daher folgendes vor: Die Gemeinschaft sollte im ersten Jahr der Programmlaufzeit 80% der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme finanzieren und verlangen, dass die restlichen 20% in Form von Geldleistungen kofinanziert werden.
6. Im Fall der Bezuschussung der laufenden Kosten europäischer NRO-Netze hat die Gemeinschaft bisher bis zu 90 % der zuschussfähigen Gesamtkosten übernommen und damit der Tatsache Rechnung getragen, dass die nationalen NRO, die diesen Netzen angehören, oft nicht in der Lage waren, aus eigenen Mitteln einen höheren Kofinanzierungsanteil beizusteuern, und dass es für sie oft schwierig ist, aus nationalen Quellen finanzielle Unterstützung für rein europäische Tätigkeiten zu erhalten. Der Rat und das Europäische Parlament haben dies bei der Erörterung des Vorschlags der Kommission für den entsprechenden Beschluss des Rates anerkannt, in dem für derartige Zuschüsse eine Obergrenze von 90 % festgelegt wurde, sofern außergewöhnliche Bedingungen bestehen. Derartige Bedingungen werden von Fall zu Fall nach Vorlage der Anträge festgestellt. Im Extremfall sollte eine Mindestbeteiligung von 10% als Geldleistung garantiert werden.
7. Unterstützung bei der Datensammlung und der Entwicklung statistischer Werkzeuge läuft über Eurostat entsprechend den für Eurostat geltenden Verfahren. Normalerweise wird dieser Gemeinschaftsbeitrag zur Datensammlung direkt an die nationalen statistischen Ämter geleitet.
8. Das Programm trägt die von der Europäischen Kommission finanzierten Kosten für die Round-Table-Konferenz zu 100%. Wird sie direkt durch den EU-Ratsvorsitz organisiert, beantragt dieser einen Gemeinschaftszuschuss, der bis zu 80% der Gesamtkosten für die Konferenz abdecken kann. Wird ein Zuschuss der

Gemeinschaft beantragt, damit im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema soziale Ausgrenzung, die die Präsidentschaft als Teil ihres Arbeitsprogramms organisiert, auch der europäische Aspekt behandelt werden kann, so wird sich der Zuschuss der Gemeinschaft auf 80 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für die Einbeziehung dieses Aspekts beschränken. Der Antragsteller muss zusichern, dass die Kofinanzierung aus Geldleistungen besteht.